

<b>Zeitschrift:</b>	Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
<b>Herausgeber:</b>	Rosa
<b>Band:</b>	- (1997)
<b>Heft:</b>	15
<b>Artikel:</b>	"Die Vernichtung des keimenden Lebens" : die Rezeption rassenhygienisch-eugenischer Elemente in der deutschschweizerischen Frauenrechtsbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts
<b>Autor:</b>	Egli, Jeannette
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-631309">https://doi.org/10.5169/seals-631309</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# “Die Vernichtung des keimenden Lebens”

## Die Rezeption rassenhygienisch-eugenischer Elemente in der deutschschweizerischen Frauenrechtsbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts

**“Zur geistigen Minderwertigkeit der Frau”, “Über Rassenhygieneunterricht an unseren Schulen”, “Mädchenziehung und Rassenhygiene”, “Rassenhygiene und sittliche Forderungen”, “Rassenhygiene und Frauenbewegung” ... Nein, ich blättere nicht in einer konservativ-rassistischen Zeitschrift, sondern im progressiv-feministischen Organ der deutschschweizerischen Frauenrechtsbewegung “Union für Frauenbestrebungen”. Analog zu der reformistisch geprägten radikalen linken Frauenbewegung in Deutschland haben zu Beginn dieses Jahrhunderts nämlich auch schweizerische Frauenrechtlerinnen rassenideologische Elemente rezipiert und dazu Stellung bezogen.**

Die Zeitschrift der deutschschweizerischen Frauenrechtsbewegung erschien zum ersten Mal am 1. Oktober 1903 als offizielles Organ der “Union für Frauenbestrebungen”. Publiziert wurde sie monatlich bis zum 1.1.1921, als das “Schweizer Frauenblatt” seine Aufgabe übernahm. Doch wer waren die Initiantinnen dieses Vereins? Was “bestrebten” sie? 1896 entstand aus dem Verein für Frauenbildungsreform und dem Frauenrechtsschutzverein die “Union für Frauenbestrebungen”. Mitglieder waren hauptsächlich ledige Akademikerinnen, die von Anfang an recht selbstbewusst und zielstrebig auftraten und sich auch nicht gezwungen sahen, sich aufgrund des herkömmlichen Frauenbildes zu legitimieren. Das sechs Jahre später gegründete Vereins-Organ “Frauenbestrebungen” war als Diskussionsforum innerhalb des fortschrittlichen Flügels der Frauenbewegung konzipiert und brachte verschiedene Anregungen, die innerhalb der Union weiter diskutiert wurden. Abgedruckt wurden verschiedene Jahres- und Tätigkeitsberichte, Artikel zu Fragen im weitesten Zusammen-

hang mit der Frauenbewegung, Berichte von ausländischen Vereinen und von der Stimmrechtsbewegung auf der ganzen Welt, Rezensionen, Hinweise auf Referate, Artikel aus ausländischen feministischen Zeitschriften usw. Die Priorität ihrer Aktionen setzten die Redaktorinnen des Blatts bei der Aufklärung der Leserinnen. Es stellt sich nun die Frage, welchen Frauen diese Aufklärung galt. Zunächst war die Union von der Situation der eigenen Mitglieder, der überdurchschnittlich gebildeten, oft noch ledigen und berufstätigen Frau ausgegangen und hatte ihre Hoffnung in eben diese Kreise gesetzt. Mit der erstarkenden ArbeiterInnenbewegung besann sich die Union zunehmend auf die arbeitenden Frauen der unteren Schichten, zumal die Frauen des Bürgertums nicht so leicht zu überzeugen waren.

Von der ersten Nummer an wurde auch in den “Frauenbestrebungen” das Problem der Degeneration thematisiert. Im Unterschied zu vielen konservativen Rassenhygienikern stand für die Unions-Frauen jedoch außer Frage, dass das weibliche Selbstbestimmungsrecht und die weibliche Erwerbsarbeit zur Rassenverbesserung führe.

Ausgangspunkt der Beiträge mit rassenhygienischem Inhalt bildeten Konzepte über Geschlechterdifferenz und ‘Mütterlichkeit’, die vor allem deutsche Frauenrechtlerinnen im Zuge ihrer Proteste gegen die frauenfeindliche ‘Entartungs’-Position der Naturwissenschaftler entwickelten.

Die Diskussion um ‘Mütterlichkeit’, in Verbindung mit den Debatten um Mütter-, Haus- und Erwerbsarbeit, entwickelte in den nächsten Jahren eine Dynamik, in der das “Recht der kommenden Generation” und später dann auch das Phänomen des Geburtenrückgangs zunehmend ins Blickfeld der Unions-Mitglieder rückte. Die bisher in den “Frauenbestre-

bungen” vorwiegend als männlich wahrgenommene Expertengruppe aus Deutschland und deren Beiträge zum Thema erscheinen damit um eine schweizerisch-weibliche Komponente erweitert.

#### **Das “Recht der kommenden Generation”**

Im Rahmen des Diskurses in deutschen Frauenkreisen über die Streichung des Paragraphen 218 betreffend das Verbrechen der Abtreibung publizierten die “Frauenbestrebungen” in den Jahren 1905 bis 1911 mehrseitige Beiträge zum Thema. Am 1. 4. 1905 erschien der ungetkürzte Abdruck von Marie Raschkes Broschüre “Die Vernichtung des keimenden Lebens”. Darin präsentierte die Juristin und Mitglied der radikalen linken Frauenbewegung in Deutschland die programmatische Gegenposition zum Plädoyer für das Selbstbestimmungsrecht über Stattfinden und Zeitpunkt des Gebärens. In der Einleitung des Artikels sprachen sich die Redaktorinnen explizit für die Position Raschkes aus und äusserten zugleich ihre ablehnende Haltung gegenüber Antikonzeptiva :

“Obwohl bei uns in der Schweiz ein solches Verlangen glücklicherweise noch nie gestellt worden ist, so sind die Ausführungen Dr. Raschkes auch für uns der Beachtung wert. Denn in der offenen Befürwortung des Gebrauchs von Schutzmitteln, wie man sie heute auch bei uns von Frauen zu hören bekommt, scheint uns eine grosse Gefahr zu liegen. Die Frauen begeben sich damit auf eine schiefe Ebene, auf der sie immer tiefer gleiten. Der Schritt von da bis zur Vernichtung des keimenden Lebens ist nicht mehr weit.”

Marie Raschke rekurriert in ihrer Argumentation auf das medizinische Wissen über schwangere Frauen. Die alte Unterscheidung zwischen “unbelebter” und “belebter” Frucht sei ja gerade aus dem Paragraphen 218 von 1871 verschwunden, “weil die ärztliche Wissenschaft erkannt hat, dass das Embryo nicht erst im Laufe der Schwangerschaft das Leben empfängt, sondern vom Augenblick der Empfängnis an lebt.” Ihr Plädoyer für die prinzipielle Bestrafung der Abtreibung verband Raschke mit der Kritik eines sozialen Phänomens, nämlich den “Abneigungen gegen die mütterlichen Pflichten”.

Mit dem Verweis auf das Römische Kaiserreich, in dem Gebärunwilligkeit von Frauen zum “Untergang” geführt habe, und mit der Warnung vor dem französischen “Zwei-Kinder-System” situiert die Juristin

gebärunwillige oder gebärstreikende Frauen im Horizont gesellschaftlicher und kultureller Degenerationserscheinungen. Auf dieser Folie kritisierte Raschke die Forderung des Selbstbestimmungsrechtes, indem sie sich auf die Frage bezog, ob Frauen zu einer selbstständigen Verfügung über ihren Körper und über die Körperlichkeit ihrer Arbeit berechtigt seien. Raschke behauptet, dass die “freie Selbstbestimmung hinsichtlich des Mutterwerdens” Ehefrauen sehr wohl rechtlich gewährleistet sei. Denn diese seien gesetzlich nicht dazu verpflichtet, “dem Manne die eheliche Pflicht nach seinem Willen zu leisten”. Die Frau könne sich dem Mann versagen, “wenn nachweislich eine Schwangerschaft ihrer Gesundheit nicht zuträglich ist”. Desgleichen “wenn der Mann krank oder berauscht ist, wenn die Vererbung einer erwiesenen geistigen Degeneration des Mannes zu befürchten ist”. ‘Selbstbeherrschung’ wird somit in Raschkes Beitrag eine alleinige ‘Frauenfrage’. Frauen wurden nicht nur alleine verantwortlich für eine Schwangerschaft, sondern auch die allein verantwortliche Instanz für die ‘kommende Generation’. Raschke gestand Frauen nicht die gleichen Rechte zu, über die Männer verfügten, und grenzte zudem die Rechtsansprüche von Frauen aus der Interessenperspektive der Leibesfrucht ein. Sie warnte vor dem “Niederreissen der Schutzwehr” des “keimenden Lebens” und der damit von ihr behaupteten “Unmäßigkeit”. Die Entkriminalisierung der Abtreibung müsse also darauf hinauslaufen, “mordähnliche Handlungen” zu gestatten. Raschkes Plädoyer für die Bestrafung abtreibender Frauen, das auf dem eigenständigen Rechtsstatus der Leibesfrucht basierte, trat für die fundamentale Rechtsbeschränkung von Frauen und Müttern ein, während es die Leibesfrucht als Rechtssubjekt aufbaute.

#### **“In Erwiderung auf den Artikel: Die Vernichtung des keimenden Lebens”**

Im Unterschied zu Raschkes und der durch die “Frauenbestrebungen” eingenommenen Position gegen das Selbstbestimmungsrecht bezieht sich die schweizerische Ärztin, Dr. Ida Hilfiker, in der folgenden Nummer des Blattes auf ein anderes Rechtsverständnis. In ihrem Beitrag “In Erwiderung auf den Artikel: Die Vernichtung des keimenden Lebens” betrachtet die Ärztin die Entscheidung über Stattfinden und Zeitpunkt des Gebärens als individuelles Recht von Frauen. Ihr Protest gilt aber vor allem der durch die Redaktion der “Frauenbestrebungen” in der Ein-

leitung formulierten ablehnenden Haltung gegenüber "anticonceptionellen Mitteln".

Denn gerade diese seien die beste "Verhütungsmassregel gegen die zunehmenden – und nach unseren Gesetzen kriminellen – Unterbrechungen der Schwangerschaft." Raschkes Alternative hinsichtlich der "freien rechtlichen Selbstbestimmung" zeugten "von einer gänzlichen Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse", so die Ärztin, da sexuelle Enthaltsamkeit in einer "gesunden Ehe" ebenso abstossend als auch naturwidrig sei.

Unrichtig sei ferner auch die Behauptung, dass Frauen zumeist nur um der Bequemlichkeit und der Geburtsschmerzen willen auf den Kindersegen verzichten würden. Denn es seien weder die "schwachen", noch die "schlechten" Frauen, sondern die "ernsten, vorsorglichen, getreuen und arbeitsamen Frauen des Mittelstandes", welche sich zur Verhütung gezwungen fühlten, da eine weitere Schwangerschaft über ihre Kräfte ginge. In diesen Fällen seien Antikonzeptiva sehr wertvoll, weil damit solchen Frauen zu der notwendigen Ruhe zwischen zwei Schwangerschaften verholfen würde, "ganz zu schweigen von den Fällen, wo eine Schwangerschaft im Interesse der Nachkommenschaft verhütet werden muss". Trotz einem Plädoyer an die "momentanen Hilfeleistungen der neomalthusianistischen Lehre" geht die Ärztin mit Raschke und den Redaktorinnen einig, "(...) dass die Zustände, wie sie vorliegen, ungesund sind. Eine Gesellschaft, welche diese Mittel in dem Umfang – wie sie bei uns schon jetzt verbreitet sind – anwendet, ist krank und dekadent, sie trägt den Keim des Untergangs mit sich." Gehe es auf diesem Weg weiter, so Hilfiker, werde "die Bevölkerungszahl der Nationen Europas zurückgehen, sie werden von kräftigen, namentlich an der Zahl reichern Stämmen überflutet werden, zuerst vielleicht den Slaven unterliegen, um später von den Chinesen ganz verschlungen zu werden."

Die Ursachen dieser Degenerationserscheinungen führt Hilfiker weniger auf ökonomische Verhältnisse zurück denn auf die miserablen Lebensbedingungen in den Städten, in welchen sich die Kindererziehung besonders schwierig gestalte. Möglichkeiten, wie dem konstatierten Geburtenrückgang zu begegnen sei, sieht Hilfiker deshalb in der Forderung eines staatlich verankerten "Mutterschutzes", wie Mutterschaftsversicherung, Sozialpolitik etc., und sie beschliesst ihren Beitrag mit folgendem unmissverständlichen

Appell: "Die Schweiz bedarf kräftigen Nachwuchses. Die Völker fühlen sich stark, welche grosse Geburtsziffern aufweisen, aber nicht in Not und Sorge werden kräftige Kinder geboren. Nehmen wir uns darum der Mutter an, so sorgen wir für die künftige Generation. Im Interesse der Allgemeinheit liegt es, dass allen Müttern ermöglicht werde, ihre Pflichten gegen das Kind voll und ganz zu erfüllen."

### Frauenrechtlerinnen und ihr Bezug zur Rassenideologie

Sowohl in der kommentierten Schrift Raschkes als auch in der sich darauf beziehenden Kritik Hilfikers kann die Befürwortung des praktischen, positiven und negativen eugenischen Programms nachgewiesen werden. Dieses fand die Grenzen bei schweizerischen Frauenrechtlerinnen aber immer da, wo weibliches Selbstbestimmungsrecht tangiert war

Denn Rassenhygiene und Eugenik wurde in den konzeptionellen Überlegungen der "Frauenbestrebungen" immer als freiwillige, eigenverantwortliche Fortpflanzungsauslese von Seiten der Gesellschaft und somit als Selbstregulativ dargestellt. In Abgrenzung zu Exponentinnen aus der linken deutschen Frauenbewegung beriefen sich die Redaktion der "Frauenbestrebungen" und schweizerische Autorinnen zudem noch stärker auf eine Eugenik, die auch soziokulturelle Einflussfaktoren berücksichtigte. Außerdem wurde versucht die von gewissen 'Radikalen' aus Deutschland postulierte Ökonomisierung des Menschen zu relativieren mit der Kritik, dass damit der Mensch zum Funktionsbündel degradiert und als volkswirtschaftlicher Produktionsfaktor betrachtet würde.

Interessant ist, dass die Redaktion der "Frauenbestrebungen" sich nie mit einem eigenen Artikel zum rassenhygienisch-eugenischen Diskurs geäussert, sondern nur durch die Veröffentlichung von Beiträgen zum Thema sowie den dazu einleitenden Worten und Kommentaren daran teilgenommen hat. Die Begriffe 'Rassenhygiene' und 'Eugenik' werden aber nicht explizit verwendet.

Wie anhand der Zeitschrift "Frauenbestrebungen" illustriert werden kann, sahen auch Unions-Mitglieder der deutschschweizerischen Frauenrechtsbewegung ihre sozialpolitischen Forderungen klar in einem rassenideologischen Kontext mit dem Ziel der Verbesserung der 'Rasse'. Indem sie sich der entsprechenden Argumentationsweise bedienten, aber andere Prä-

missen einsetzen, konnten sie die widersprüchlichen Anforderungen einlösen, die sich aus den Ansprüchen ergaben, einerseits als Akademikerinnen die neuesten Forschungsansätze anzuwenden, und andererseits sich als Frauenrechtlerinnen für die Interessen der Frauen in der Schweiz einzusetzen.

*Jeannette Egli*

Quellen:

Akademischer Verein für Frauenstimmrecht. Vereinsakten

1909–1915.

Frauenbestrebungen. Organ der deutsch-schweizerischen Frau-  
enbewegung. Jahre 1903–1921.

Literatur:

- Heirlitzius, Anette. Frauenbefreiung und Rassenideologie.  
Rassenhygiene und Eugenik im politischen Programm  
der radikalen Frauenbewegung (1900–1933). Wiesba-  
den 1995.
- Mesmer, Beatrix. "Ausgeklammert Eingeklammert". Frauen  
und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahr -  
hunderts. Basel 1988.

wenn frauen  
lesen  
zittert  
die welt

schema f  
die bibliothek für  
fantasievolle lesb-  
feurige frauen  
furchtlose feministinnen

öffnungszeiten:  
di - fr 18-20h  
so 14-16h (okt.-juni)  
mattengasse 27, 8005 zürich,  
01/271 96 88

feministische literatur  
und andere kostbarkeiten

recherchen zu  
frauengeschichte?

alles an einem ort